

Wer Btx oder andere elektronische Informationssysteme nutzen möchte und über Zugangswege nachdenkt, mag – gerade wenn schon ein PC vorhanden ist – auch den Einsatz eines Modems in Betracht ziehen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.1988 (2 BvR 234/87, 2 BvR 1154/86 – jur-pc 89, S. 37), mit dem das Gericht § 15 Abs. 2 Buchstabe a des Fernmeldeanlagengesetzes für verfassungswidrig erklärt hat, ist überwiegend in Bezug auf die Rechtslage beim Betrieb nicht postzugelassener Modems gesehen worden. Daß dies nicht zwingend ist, zeigt bereits der Umstand, daß die für nichtig erklärte Strafvorschrift älter ist als die Modem-Debatte und dementsprechen auf andere Sachverhalte abzielte. Zudem scheinen – soweit aus juris ersichtlich – auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Buchst. a FAG keine Entscheidungen über den Betrieb nicht zugelassener Modems ergangen zu sein (jur-pc 89, S. 90f). – Sollte es doch solche Entscheidungen gegeben haben, ist, ebenso wie in den auf § 15 Abs. 2 a gestützten Amateurfunk- und Polizeifunkentscheidungen, an eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der StPO zu denken (Ahues, An Wiederaufnahmeverfahren denken, jur-pc 89, S. 91f). –

Offen war noch die Frage, ob der nach wie vorgeltende Abs. 1 von § 15 FAG das Anschließen eines nicht zugelassenen Modems als Errichten einer Fernmeldeanlage unter Strafe stellt. Folgt man dem nachstehend abgedruckten Urteil des Landgerichts Hannover (die Entscheidung ist immer noch nicht ausreichend bekannt), so ist dies nicht der Fall.

Anschluß eines nicht zugelassenen Modems – „Light Speed 1200“

LG Hannover, Urt. v. 19.10.89 (45 C 130/89)

Leitsatz der Redaktion

Das Einbauen und Betriebsbereithalten einer Telefonanlage – bestehend aus einem Telefonapparat und einem Modem (hier: Light Speed 1200) nebst Gleichstromadapter und Anschlußkabel – für einen Telefonanschluß stellt sich nicht als „Errichten einer Fernmeldeanlage“ i.S.v. § 15 Abs. 1 FAG dar.

Tenor

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

abgekürzt gem. § 267 Abs. IV StPO

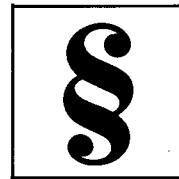
I.

Das Amtsgericht Hannover hat den Angeklagten wegen unzulässigen Errichtens und Betriebens einer Fernmeldeanlage zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 65,- DM verurteilt. Im übrigen hat es den Angeklagten freigesprochen. Die sichergestellte Telefonanlage, bestehend aus einem Telefonapparat „Dial-Phone“ sowie einem „Modem Light Speed 1200“ nebst Gleichstromadapter und Anschlußkabeln hat es eingezogen. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Er erstrebt mit der Berufung einen Freispruch. Die Berufung hat Erfolg.

II.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten mit Anklage vom 01.07.1988 vorgeworfen, am 10. März 1988 und zuvor in Seelze 2 entgegen den Vorschriften des Fernmeldeanlagengesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet und betrieben zu haben, indem er in seiner Wohnung im Hause (Adresse geweißt, red.) für den Telefonanschluß (Nummer geweißt, red.) eine Telefonanlage, bestehend aus einem Telefonapparat „Dial-Phone“ sowie einem

*AG Hannover:
Unzulässiges Errichten und
Betreiben einer Fernmeldeanlage*



„Modem Light Speed 1200“ nebst Gleichstromadapter und Anschlußkabeln eingebaut hatte und betriebsbereit hielt, obwohl der Einbau beider Geräte nicht von der deutschen Bundespost genehmigt war und beide Geräte mangels Erfüllung konstruktiver Erfordernisse für den Anschluß an das öffentliche Fernmeldenetz auch nicht zugelassen war. Dieser Tatvorwurf konnte dem Angeklagten aus Rechtsgründen nicht nachgewiesen werden. Er war deshalb freizusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 467, 473 StPO.

§

Fernmeldeanlagenengesetz (FAG)

§ 15 Abs. 1 und 3 FAG

(1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm hierzu ermächtigten Behörden verfolgt.

Postscript-Belichtung im 24-Std.-Service!

- Alle DTP-Programme
- MS-DOS und Apple MAC
- Linotype 300/330 Color
- Über 460 Schriften



Fotosatz Schmidt+Co
Heinkelstraße 4
7056 Weinstadt 3
☎ 07151-64058,
Fax 63773